

VPOD Information Coronavirus 24. März 2020

Infos für Lehrpersonen

Die Corona-Krise trifft unsere Gesellschaft mit voller Wucht. Sie zeigt auch, wie wichtig der öffentliche Dienst ist, um unser tägliches Leben am Laufen zu halten.

Der Ausfall des Präsenzunterrichts verlangt auch von den Lehrpersonen alles ab. Es braucht jetzt Pragmatismus, Kreativität, Improvisation und viel Solidarität!

Hinweise und Forderungen des VPOD

1. Die Gesundheit der Mitarbeitenden und der Schülerinnen und Schüler sowie die Eindämmung der Ansteckungen hat oberste Priorität. Die Hygienevorschriften des BAG müssen zu jeder Zeit eingehalten werden. Der Arbeitgeber hat in diesem Zusammenhang eine Fürsorgepflicht gegenüber den Angestellten.
2. Für Lehrpersonen und Angestellte, die zu einer Risikogruppe gehören (Vorerkrankungen, Alter), gilt ein besonderer Schutz. Sie müssen in jedem Fall zuhause bleiben und erledigen ihre Arbeit von dort. Falls das nicht möglich ist, müssen sie freigestellt werden. Falls auf diese Personen Druck ausgeübt wird, meldet euch beim VPOD!
3. Lehrpersonen mit Betreuungsaufgaben im eigenen Haushalt (eigene Kinder, betreuungsbedürftige Angehörige) sind vom Präsenzdienst freizustellen.
4. Wir bleiben solidarisch: Lehrpersonen unterstützen die Notbetreuung der Kinder unserer KollegInnen, welche zur Sicherstellung der Grundversorgung des Landes notwendig sind: Gesundheitsberufe, Mitarbeitende von Blaulichtorganisationen, Sicherheitsorganen, Gefängnissen und Detailhandel, öffentlicher Verkehr, öffentliche Versorgung, Zahlungsverkehr, Post, Sozialberatungsstellen und soziale Institutionen, RAVs, etc.
5. Die Kantone sind aufgefordert, in Bezug auf den Fernunterricht und die Notbetreuung einheitliche Vorgaben auszuarbeiten.
6. Der Fernunterricht kann die sozialen Ungleichheiten vertiefen anstatt sie zu verkleinern, weil die Unterstützung der Eltern und die häuslichen Verhältnisse ein grösseres Gewicht erhalten können. Dafür braucht es mittelfristig Ausgleichsmassnahmen. Auch auf die Ausstattung der Lernenden mit elektronischen Arbeitsmitteln muss geachtet werden: nicht alle Kinder verfügen über die nötige Ausrüstung und wenn die Eltern Homeoffice machen, werden die Computer möglicherweise von mehreren Personen gleichzeitig benötigt.
7. Notengebung, Prüfungen und allfällige Versetzungsempfehlungen können bei längerem Andauern der Situation nicht gemäss den üblichen Mustern ablaufen. Die

Erziehungsdirektionen sind aufgefordert, hier allgemeine Lösungen auszutauschen und zu erarbeiten, damit nicht jeder Kanton eigene Regeln aufstellt.

8. Im Zusammenhang mit Lernplattformen und E-Learning stellen sich zahlreiche Datenschutzfragen, welche sorgfältig geklärt werden müssen. Die Kantone (Erziehungsdirektionen) sind aufgefordert, diese Fragen (soweit nicht schon geschehen) so bald wie möglich vertieft zu klären und den Schulen und Lehrpersonen entsprechende Leitlinien an die Hand zu geben.
9. Die Bewegungseinschränkungen können insbesondere bei Familien in beengten Verhältnissen schnell zu Spannungen führen, welche die Kinder belasten und eventuell auch die Verfolgung des Fernunterrichts erschweren. Es braucht daher vermehrte soziale Unterstützung für die Familien, welche die Lehrpersonen niederschwellig abrufen können.

Antworten zu personalrechtlichen Fragen

Darf meine unbefristete Vikariatsabordnung auf Grund der angeordneten Unterrichtseinstellung früher beendet werden?

Nein, die Vikariatsabordnung endet, wenn der ursprüngliche Grund für die Stellvertretung beendet ist, beispielsweise weil eine abwesende Lehrperson wieder in die Schule zurückkehrt. Die Vikarin oder der Vikar erhält den üblichen Lohn, solange das Vikariat dauert, und erbringt die mit der SL vereinbarte Arbeitsleistung ausserhalb des Unterrichts (zu Hause oder in der Schule im Rahmen der Betreuung).

Unsere Schule verlangt von Lehrpersonen, die nicht eigene Kinder betreuen müssen oder zur Risikogruppe gehören, weiterhin Präsenzpflicht zu den Unterrichtszeiten. Für die Notbetreuung ist gar nicht so viel Personal notwendig. Widerspricht das nicht den BAG-Empfehlungen?

Aktuell ist vorgesehen, dass die Schulleitung darüber entscheidet, wo die Arbeit geleistet wird (zu Hause oder in der Schule im Rahmen der Betreuung). Es ist verständlich, dass am Anfang noch viele Lehrpersonen aufgebeten wurden, da die Situation und der Betreuungsbedarf unklar waren. In der Zwischenzeit hat sich das aber an den meisten Orten geklärt. Falls nur wenige Kinder betreut werden müssen, sollte die Schule zwingend die Präsenz der Lehrpersonen auf das notwendige Minimum reduzieren, damit möglichst wenige Lehrpersonen aus dem Haus müssen. Die Präsenzzeit soll daher fair auf die Lehrpersonen verteilt werden. Alle, die nicht im Schulhaus benötigt werden, bleiben zu Hause! In der Schule sind so viele Angestellte wie nötig, aber so wenig wie möglich.

Ich muss aufgrund der Schulschliessung meine eigenen Kinder zuhause betreuen. Die Schulleitung geht davon aus, dass ich trotzdem für mein volles Pensum zur Verfügung stehe. Darf sie das?

Für Lehrpersonen gilt das gleiche wie für andere Angestellte auch: Wer aufgrund von behördlich verfügten Massnahmen (also der Schulschliessung) zuhause seine Kinder betreuen muss, soll freigestellt werden, wenn niemand anders für die Betreuung zur Verfügung steht.

Anders sieht die Situation bei den Kitas aus. Da die Kitas in den meisten Kantonen nicht behördlich geschlossen wurden, haben Eltern, welche ihre Kinder freiwillig zuhause betreuen und nicht in die Kita bringen, kein Recht auf Freistellung, obwohl die Kantone und Gemeinden ausdrücklich dazu auffordern, die Kinder möglichst selbst zu betreuen.

Aus Sicht des VPOD ist das widersprüchlich und inkonsequent. Wir fordern daher, dass die Kitas nur für bestimmte Gruppen (Grundversorgung) weitergeführt werden, so dass die anderen Kita-Eltern ebenfalls Anspruch auf bezahlte Freistellung haben.

Ich fühle mich unsicher und habe Angst vor Ansteckung. Darf ich zuhause bleiben?

Nein. Die Befürchtung, sich anzustecken, ist kein Grund von der Arbeit fernzubleiben, wenn Sie nicht selbst zu einer Risikogruppe gehören. Allerdings muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die notwendigen hygienischen Vorschriften eingehalten werden. Und die Präsenzzeiten der Lehrpersonen in den Schulen sollten auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden.

Ich arbeite in einer privaten Erwachsenenbildungsschule. Die Kurse sind jetzt alle gestrichen. Habe ich trotzdem Anspruch auf Lohn?

Wenn Sie fest angestellt sind und die Schule aufgrund der behördlichen Massnahmen nicht weiter unterrichten kann, ist der Lohn trotzdem weiter geschuldet. Auch wenn die Schulleitung von sich aus beschlossen hat, die Kurse nicht mehr fortzusetzen (beispielsweise auch nicht in Form von E-Learning-Angeboten), ist sie verpflichtet, den Lohn weiterzuzahlen.

Das gilt auch für befristete Anstellungen und regelmässige, wiederkehrende Anstellungen im Stundenlohn.

Die Schule kann wie andere Unternehmen dafür Kurzarbeitsentschädigungen beantragen, und zwar (anders als sonst üblich) ausdrücklich auch für befristet angestellte Mitarbeitende (Massnahmepaket des Bundesrats vom 20.3.)

Weitere Fragen? www.vpod.ch/regionen oder vpod@vpod.ch

Die starke Gewerkschaft im Service public

www.vpod.ch – vpod@vpod.ch

